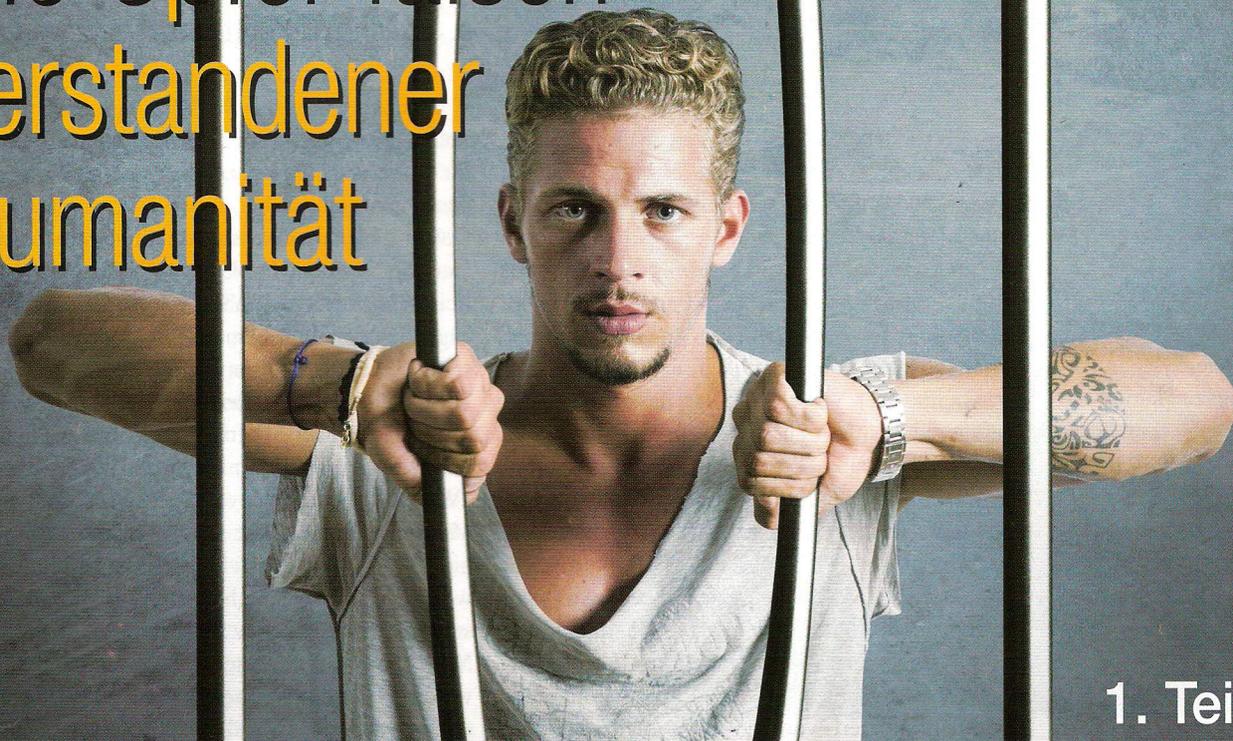


Die Opfer falsch verstandener Humanität



1. Teil

© alpha spirit - Fotolia.com

Allgemeines

Dieser Beitrag ist dem Taxifahrer Johann Heigl gewidmet, der im Alter von 32 Jahren in Wien-Donaustadt von einem mehrfach vorbestraften Drogensüchtigen am 13. Juli 1994 mit 18 Messerstichen getötet wurde.

Zum Tatzeitpunkt war ich in der Nähe des Tatorts in Hörweite und seinen röchelnden Versuch eines Hilferufs kann ich nicht vergessen.² An Johann Heigl werde ich immer wieder erinnert, wenn in den Zeitungen von den armen drogensüchtigen Straftätern berichtet wird. Niemand schreibt über die armen Opfer solcher Straftäter. Johann Heigl wurde von unserer vermeintlich humanen Gesellschaft vergessen. Ebenso vergessen wurden die Namen der Mordopfer von Jack Unterweger, der am 29. Juni 1994 wegen neunfachen Mordes zu erneuter lebenslanger Haft verurteilt wurde. Bereits im Jahr 1976 war er wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Nach seiner veröffentlichten Biografie wurde der „Häfenpoet“ nach Petitionen zahlreicher Intellektueller bedingt aus der Haft entlassen. Diese vermeintliche Humanität hatte etliche Mordopfer zur Folge – und dieser Fall ist nur einer von vielen. Mir sind bisher Petitionen Intellektueller

Die Politik hat sich – und das ist begrüßenswert – zur Humanität gegenüber Straftätern entschieden. Diese grundsätzliche politische Zielsetzung hat jedoch auch inhumane Auswirkungen und führt zu bisher weitgehend unbeachteten Problemen, die in diesem Beitrag dargestellt werden.¹

zugunsten von Verbrechenopfern nicht aufgefallen. Die Opfer von Straftaten, besonders die Opfer vermeintlicher Humanität, und die finanziellen Folgekosten für die Gesellschaft sind noch immer so uninteressant, dass sie nicht einmal statistisch erfasst werden.³

Mehr Straftaten – weniger Verurteilungen

Unsere Gesellschaft besteht in hohem Maß aus Straftätern, die aber nicht als Kriminelle angesehen werden. Dazu zählen z. B. all jene, die nicht den vollen Preis für die Sonntagszeitung bezahlen oder sich Schreibmaterial bzw. Schulartikel in der Firma beschaffen. Solche Straftaten werden regelmäßig ignoriert bzw. als Kriminalität der Braven⁴ toleriert.

Die Justiz wäre mit der Ahndung aller Straftaten völ-



MinR. RegR. Mag.
Manfred Hoza

ist Beamter des Rechnungshofes in der Abteilung für Justiz und Inneres.

1 Die Probleme können nur überblicksmäßig angeführt werden. Die Problemstellungen, die gesetzlichen Bestimmungen und die unterschiedlichen Sichtweisen dazu wären im Detail zu umfangreich.

2 Meine persönliche Betroffenheit hat mich veranlasst, für diesen Beitrag die Ichform zu wählen.

3 Rechnungshofbericht „Opferschutz“, Reihe Bund 2007/16.

4 Siegwald Roth: Die Kriminalität der Braven, C. H. Beck Verlag 1991.

Die Justiz wäre mit der Ahndung aller Straftaten völlig überfordert. Allein die Anzeigen gegen Zeitungsdiebe würden die Kriminalstatistik mit Millionen Straftaten belasten.

Allein wegen der Bevölkerungszunahme sind zusätzliche Haftplätze erforderlich.

lig überfordert. Allein die Anzeigen gegen Zeitungsdiebe würden die Kriminalstatistik mit Millionen Straftaten belasten. Obwohl massenweise Straftaten in der Kriminalstatistik nicht ausgewiesen werden⁵ und trotz statistischer „Verbesserungsmaßnahmen“ werden dennoch über 500.000 Straftaten vermerkt. Zur Ahndung von hunderttausenden ausgewiesenen Straftaten werden rund 8700 Haftplätze bereitgehalten. Allein dieses Verhältnis zeigt, dass die meisten Straftäter nicht mit Freiheitsstrafen rechnen müssen. Das Sanktionensystem ist m. E. bereits kollabiert, und es wird mit allen möglichen Maßnahmen versucht, diese Tatsache nicht sichtbar werden zu lassen. Vom ehemaligen OGH-Präsidenten Johann Rzeszut wurde z. B. die Diversion und die Beschränkung der Strafregisterauskünfte kritisiert, weil damit das Rechtssystem verwässert werde und die Hemmschwelle zu Straftaten sinke. Wo immer „humane“ Modelle praktiziert wurden – etwa angefangen bei Suchtmitteldelikten Anfang der 70er Jahre und Initiativen im Bereich des Jugendstrafrechts – war der Erfolg im Hinblick auf die Deliktshäufigkeit verheerend. Seit Einführung der Diversion gibt es eine starke Zunahme von Strafdelikten – und einen Rückgang bei Verurteilungen. Rzeszut hat festgestellt, dass primär die Straftaten inhuman sind. Und Maßnahmen der Strafrechtspflege, die statt zur Senkung der Kriminalität zu einer starken Steigerung führen, sind kein Beitrag zu einer humanen Gesellschaft.⁶ Friedrich Korkisch⁷ hat im Jahr 2009 festgestellt, dass die Zahl der Polizisten heute etwa gleich hoch ist wie vor 30 Jahren, aber Österreich um eine Million mehr Menschen zählt. Damals gab es 250.000 Straftaten und eine Aufklärungsquote von 50 Prozent, im Jahr 2008 waren es 640.000 Straftaten und die Aufklärungsquote betrug 28 Prozent.⁸ Als überflüssigsten Standardsatz der Innenminister hat er die Aussage „Wir sind das sicherste Land in Europa“ bezeichnet. Außerdem hat er den Grundsatz des humanen Straf-

vollzugs kritisiert, weil auch Gewohnheitsverbrecher für besserungsfähig gehalten werden. Weiters hat er den Personalabbau bei der Polizei trotz ansteigender Deliktzahlen und Warnungen für verfehlt erachtet. Gerichtspräsident Dr. Günter Woratsch (Landesgericht für Strafsachen, Wien) hat zur rapide steigenden Jugendkriminalität bemerkt: „Es wird zu wenig bestraft.“ Die Aussage stammt aus dem Jahr 1996.⁹ Die Zeitungen mit diesen kritischen Aussagen sind heute abgelegt. Je mehr Straftaten begangen werden, umso weniger kann die Justiz verfolgen.

„Wir wollen kein Volk von Straftätern“ war lange das Motto der Justiz. Diese schöne Formulierung erklärt nicht, was die Justiz will. Der Durchschnittsbürger würde lieber den Satz hören: „Wir wollen die Menschen in Österreich vor Straftätern schützen.“

Nach den veröffentlichten Zahlen der Statistik Austria waren im Jahr 1990 insgesamt rund 458.000 Straftaten zu verzeichnen und 71.122 Verurteilungen (auf 1000 Einwohner: 11,17), im Jahr 2011 insgesamt rund 540.000 Straftaten und 36.461 Verurteilungen (auf 1000 Einwohner: 5,01).¹⁰

Bereits am 1. Jänner 1970 wurden 8770 Häftlinge gezählt und im Jahr 1970 rund 110.000 Verurteilungen. Seit 1970 ist die Zahl gerichtlicher Verurteilungen ständig gesunken und etwa auf ein Drittel zurückgegangen, trotz eines Bevölkerungszuwachses von über einer Million Menschen, darunter zahlreiche Verbrecher. Allein die Bevölkerungszunahme hätte ceteris paribus zu einer Ausweitung der Haftplätze Anlass gegeben.¹¹ Die Idee eines Politikers, nicht mehr benötigte Kasernen für den Strafvollzug anzupassen, wurde nicht verwirklicht. Statt eines „Kasernenarrests“ wurde der „Hausarrest“ eingeführt. Die mangelnde Abschreckung führt zu noch mehr Straftaten, auf die mit milden Strafen reagiert wird oder die überhaupt keine Verurteilung mehr nach sich ziehen¹² usw. Zudem wird alles getan, um Häftlinge vorzeitig aus der Haft zu entlassen oder vom Haftantritt zu verschonen.

5 Straftaten, die nicht angezeigt werden, und direkte Anzeigen an die Staatsanwaltschaft, die ohne weitere Ermittlungen zurückgelegt werden, scheinen von vornherein nicht in der polizeilichen Kriminalstatistik auf.

6 Interview in der „Wiener Zeitung“ vom 30./31. Dezember 2006/1. Jänner 2007.

7 Leiter des Instituts für Außen- und Sicherheitspolitik in Wien, Gastkommentar in der „Wiener Zeitung“ vom 24. März 2009: „Ausnahmezustand bei der Inneren Sicherheit?“

8 In der polizeilichen Kriminalstatistik sind dagegen von der Statistik Austria für das Jahr 2008 insgesamt 572.695 Straftaten und eine Aufklärungsquote von 38,3 Prozent angegeben.

9 „Kurier“ vom 13. September 1996: „Gerichtspräsident: Es wird zu wenig gestraft“.

10 Ein korrekter linearer Vergleich von polizeilicher und gerichtlicher Statistik ist nicht problemlos möglich, da Verurteilungen oft erst nach dem Jahr der Straftat erfolgen.

11 Als Rechenaufgabe für Schüler dargestellt: Für 7 Millionen Menschen sind 8800 Haftplätze vorgesehen, wie viele Haftplätze sind für 8 Millionen Menschen vorzusehen?

12 Die Problematik diversiver Maßnahmen ist beachtlich, aber immerhin stellen sie noch eine Reaktion auf strafbares Verhalten mit geringem generalpräventiven Charakter dar.

Die tatsächenswidrige Strafregisterbescheinigung

Milde gegenüber Straftätern hat den Gesetzgeber zu dem gesetzlichen Verbot wahrheitsgemäßer Strafregisterbescheinigungen veranlasst. Trotz vorgemerker ungetilgter Verurteilungen hat die Polizei in vielen Fällen tatsächenswidrig zu bestätigen, dass keine Verurteilungen vorliegen. Auf dieses Problem habe ich bereits im Jahr 2006 in meinem Artikel „Risiko Personalauswahl: Das Geheimnis der Strafregisterauskunft“ in der Sozialen Sicherheit 2006/471 ff. aufmerksam gemacht.¹³

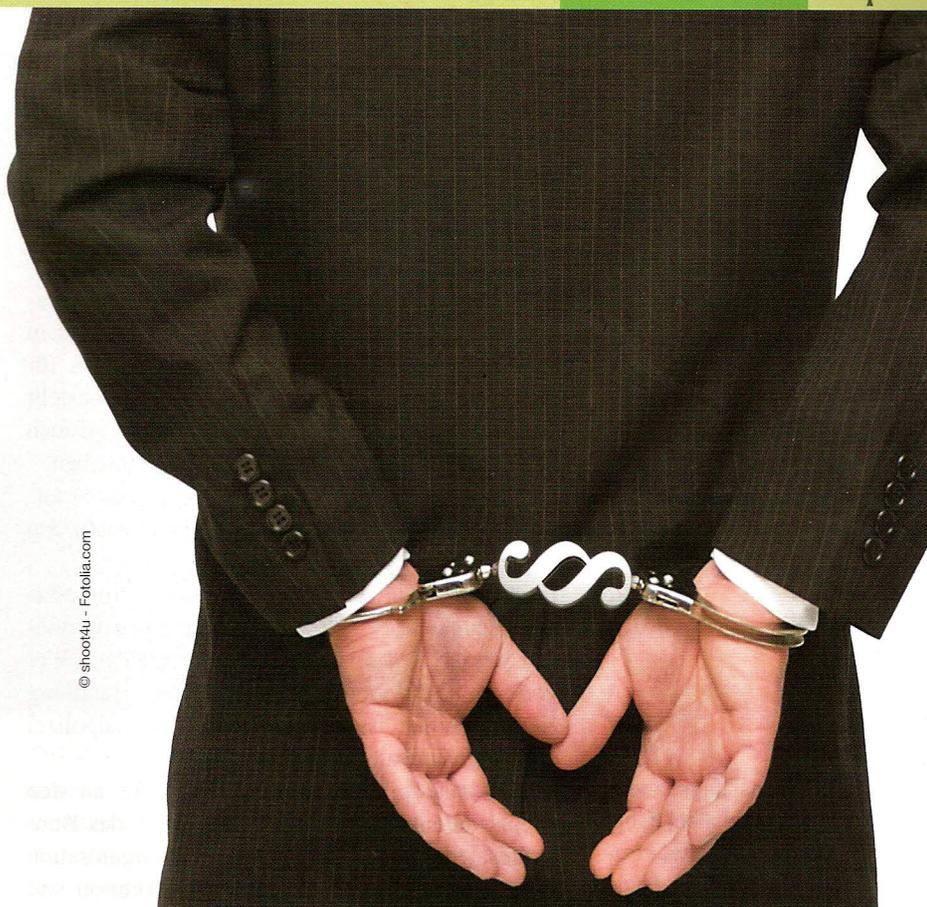
In den seither erfolgten Novellierungen des Strafregister- und des Tilgungsgesetzes wurde dieses Problem außer Acht gelassen. Trotz diverser Pflegeskandale kann oder will man nicht erkennen, dass gerade die Schwächsten in der Gesellschaft (Kinder, Kranke, Behinderte) Opfer dieser „humanitären“ Maßnahme werden. Es gibt keine Statistik über diese Opfer und daher gibt es auch kein Problem. Oder doch?

In jüngerer Zeit sind zahlreiche Missbrauchsfälle in Kindererziehungsheimen bekannt geworden und die Ursachen werden nun untersucht. Eine Ursache könnten tatsächenswidrige Strafregisterbescheinigungen gewesen sein. Den nächsten Betreuungs- bzw. Pflegeskandal kann man bei Beibehaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Strafregisterbescheinigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit voraussagen.

Die Reduktion der Anzeigepflichten

Nach der politischen Zielsetzung wird der Bekämpfung der Gewalt in der Familie hohe Priorität zugeordnet. Dem wirkt die geltende Rechtslage aber insofern entgegen, als leichte Körperverletzungen nicht zur Anzeige kommen sollen und ausgerechnet gegen gewalttätige nahe Angehörige keine Anzeigepflicht der Ärzte besteht.

Die historische Entwicklung ist interessant. Im § 359 StG war eine uneingeschränkte Anzeigepflicht normiert, diese wurde jedoch nicht ins neue StGB übernommen. In § 84 Abs. 2 StPO bzw § 78 StPO (neu) wurden Ausnahmen festgelegt, die vor allem Sozialarbeiter zur Aufrechterhaltung eines Vertrauensverhältnisses von der Pflicht zur Anzeige von Drogenkonsumenten bzw. -dealern entbinden sollten. Auch wenn angenommen werden kann, dass die Strafbarkeit der Tat durch schadensberichtigende Maßnahmen entfällt, soll eine Anzeige unterbleiben. Im § 13 Suchtmittelgesetz wurde eine



© shootlu - Fotolia.com

Anzeige an die Sicherheitsbehörden wegen eines Suchtmitteldelikts von Schülern und Soldaten gesetzlich untersagt.¹⁴

Mit der Ärztegesetznovelle 1975 hat man im § 27 Ärztegesetz die Anzeigepflicht grundsätzlich auf schwere Körperverletzungen eingeschränkt, weil dies „im Interesse der Strafrechtspflege geboten ist“. Dies lässt den verblüffenden Schluss zu, dass die Verfolgung des Offizialdelikts der leichten Körperverletzung im Interesse der Strafrechtspflege nicht mehr geboten ist. Ergebnis: viele unbekannte Opfer (oft Ehefrauen), viele unbestrafte Täter (oft Ehemänner).

Gegenwärtig ist die Anzeigepflicht der Ärzte im § 54 Ärztegesetz normiert, und die Ärzte sind auch verpflichtet, Anzeige zu erstatten im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist. Weiters ist auch Anzeige im Fall des Verdachts zu erstatten, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrts-

Mit der Reduktion von Anzeigepflichten ist Österreich statistisch sicherer geworden.

¹³ <http://www.behindertenvertrauensperson.at>, in der Spalte „Meist gelesen“.

¹⁴ Vgl. Hauptmann: Zu den gesamtwirtschaftlichen Schäden im Gefolge des Drogenmissbrauchs (1. Teil), Soziale Sicherheit, Juni-Ausgabe 2010, 328 ff. (2. Teil) September-Ausgabe 2010, 442 ff.

träger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Die rechtliche Abgrenzung zwischen leichter und schwerer Körperverletzung ist m. E. in vielen Fällen schwierig und sollte den Ärzten nicht aufgetragen werden.¹⁵ Auch ist es m. E. in der Praxis dem Arzt nicht leicht möglich festzustellen, dass für eine misshandelte Person ein Sachwalter bestellt wurde. Mangels Kenntnis dieser Tatsache wird auch in solchen Fällen eine Anzeige eher unterbleiben. Mit der Reduktion von Anzeigepflichten ist Österreich nach der polizeilichen Kriminalstatistik am Papier sicherer geworden.

In jüngerer Zeit ist im Zuge von Korruptionsaffären eine leichte Trendumkehr zu bemerken. Grundsätzlich ist im § 80 Abs. 1 StPO festgelegt: „Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt.“

Für Beamte gibt es eine Meldepflicht an den Dienststellenleiter (§ 53 BDG). Im § 5 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, der am 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist, wurde normiert: „Kein Bundesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 auch direkt und außerhalb des Dienstwegs an das Bundesamt zu melden (Melderecht).“ Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2012 ist im Beamten-Dienstrechtsgesetz (§ 53b BDG) und im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (§ 58b RStDG)¹⁶ unter der Überschrift „Schutz vor Benachteiligung“ jeweils ein Benachteiligungsverbot für den Fall vorgesehen, dass öffentlich Bedienstete tatsächlich eine solche Meldung erstatten.

Es sagt einiges über die Arbeitsbedingungen engagierter Beamter aus, wenn der Gesetzgeber Beamte und sogar Richter und Staatsanwälte bei Meldung strafbarer Handlungen vor Benachteiligungen schützen muss. Die Wirksamkeit dieses Schutzes werden erfahrene Beamte nicht als garantiert erachten.

Die Auswirkungen der fortwährenden Reduzierung der Anzeigepflicht auf die Anzahl der Gewaltopfer sind nicht dokumentiert.

Die Umweg-Unrentabilität bei Einsparungen

Die Justiz ist seit Jahrzehnten außerordentlich erfolglos bemüht, sich zu entlasten. Wiederholte „Entkriminalisierungen“ und auch „Haftentlastungspakete“ haben dennoch nicht zum offiziell angestrebten Erfolg geführt. Und vorhersehbar werden weitere Entlastungen der Justiz auch keinen nachhaltigen Erfolg haben, sondern zu weiteren Opfern einer vermeintlichen Humanität führen. Paul Watzlawick hat die Geschichte eines Mannes erzählt, der im Lichtkegel einer Straßenlaterne seinen verlorenen Schlüssel gesucht hat. Er konnte ihn trotz eifriger Suche nicht finden, weil dieser außerhalb des Lichtkegels im Dunkeln lag. Eine Suche im Dunkeln ist aber mühsam und wird daher unterlassen. Daher werden auch die bisher unbeleuchteten Kosten der vermeintlichen Humanität der Justiz nicht bemerkt.

Bereits vor zwei Jahrzehnten haben erfahrene Polizisten unter den Pseudonymen Thomas Lenz/Kurt Mason im Buch „Die schutzlose Gesellschaft“, Universitas Verlag 1992, diese Entwicklung vorhergesagt. Beeindruckend wurde in diesem Buch geschildert, wie eine Massenamnestie in der Tschechoslowakei im Jahr 1990 zu schweren Strafdelikten auch in Österreich geführt hat, darunter zu einen grausamen Mord an einer Holländerin. Drei Verbrecher haben am 23. August 1990 ein holländisches Urlauberpaar in ihren Campingbus eingeladen, dem Mann vor den Augen der Frau mit einer Eisenstange den Schädel eingeschlagen, die Frau stundenlang abwechselnd vergewaltigt und sie letztlich nach acht Stunden erwürgt. Der Mann hat als Gelähmter die Tat überlebt.¹⁷

Mit schöner Regelmäßigkeit wird die Höhe der Haftkosten von etwa 100 Euro pro Tag beklagt.¹⁸ Und diese Haftkosten dienen als ökonomisches Argument für geringe Freiheitsstrafen, vorzeitige Entlassungen usw. Nicht untersucht wurde die Umwegrentabilität hoher Freiheitsstrafen. Zahlreiche Wiederholungstaten und deren finanzielle Folgen könnten verhindert werden¹⁹ und im Gesundheitsbereich könnten Betten eingespart werden, die heute mit Verbrechensopfern belegt werden müssen.²⁰ Johann Heigl könnte noch leben, hätte der Täter für seine bisherigen Taten entspre-

„Haftentlastungspakete“
(Amnestien) haben
schwere Straftaten zur
Folge.

15 Ein Nasenbeinbruch gilt je nach Verletzungsgrad als leichte oder auch schwere Körperverletzung.

16 Politisch korrekt: Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richter- amtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG)).

17 In Böhmen und Mähren sind nach dieser Generalamnestie im Jahr 1990 die Raubüberfälle um 125 Prozent und die Hauseinbrüche um 263 Prozent angestiegen.

18 Vom Rechnungshof wurden im Bericht Bund 2010/11 76 Euro (ohne zentrale Ausgaben) für im Maßnahmenvollzug untergebrachte geistig abnorme Rechtsbrecher, deren Haftkosten vergleichsweise höher sind, angegeben.

19 Leo Maier-Frank, ehemals Chef der Linzer Kriminalpolizei und Buchautor, hat in einer Artikelserie in „täglich Alles“ bereits vor vielen Jahren dem humanen Strafvollzug die Schuld an den Wiederholungstätern gegeben.

20 Die Experten, die immer mit Haftkosten argumentieren, sollten auch einmal die Kosten im Gesundheitsbereich untersuchen, speziell, wie viele Krankenhausbetten und Pflegebetten für Verbrechensopfer vorzuhalten sind.



© satelrpictures - Fotolia.com

Nicht nur das Vermögen wird vom Staat nicht mehr wirksam geschützt, sondern auch Menschenleben werden unter Berufung auf die Menschenrechte geopfert.

chende Freiheitsstrafen bekommen. Und Johann Heigl würde wahrscheinlich heute noch arbeiten, Steuern und Pensionsversicherungsbeiträge zahlen. Die Kosten für die medizinische Behandlung oder die lebenslange Pflege eines Gewaltopfers sind wesentlich höher als die Haftkosten. Die Justiz hat aber keinen Anreiz zu volkswirtschaftlichen Überlegungen, denn sie kann Haftkosten einsparen, allfällige Mehrkosten haben andere Rechtsträger wie z. B. die Sozialversicherung, Krankenanstalten, die Sozialhilfe oder die Staatsbürger persönlich zu übernehmen.

Bei Ausgaben der öffentlichen Hand, z. B. für hohe Förderungen von Kultur- und Sportveranstaltungen, wird immer die niemals nachgewiesene Umwegrentabilität der Ausgaben hervorgehoben. Die volkswirtschaftliche Umweg-Unrentabilität von Einsparungen der öffentlichen Hand, z. B. bei der Polizei und der Justiz, haben unsere Ökonomen noch nicht so deutlich herausgearbeitet. Statistikdaten sollten eine Berechnung dieser Umweg-Unrentabilität zulassen.

In Österreich werden rund 3,65 Mio. Haushalte erfasst. Diesen wird empfohlen, sich selbst gegen Kriminalität zu schützen, z. B. durch den Einbau von Sicherheitstüren, Alarmanlagen usw. Bei Annahme von nur 1000 Euro Kosten je Haushalt errechnet sich eine Summe von 3,65 Mrd. Euro (ehemals rund 50 Milliarden öS), die Private selbst zu tragen haben. Aus Sicht der Gewinnmaximierung der Sicherheitsindustrie und der Arbeitsplatzbeschaffung ist eine Politik der permanenten Gefährdung der Bürger daher sehr erfolgreich, denn noch nie wurden so viele Alarmanlagen, Sicherheitstüren usw. erzeugt und verkauft. Der Staat profitiert auch durch Steuern, wenn gestohlene und ins Ausland verschaffte Gegenstände nachgekauft werden.

Die Politik will neben offenen Grenzen möglichst keine Freiheitsstrafen und dafür einbruchssicher versperrte Haus- und Wohnungstüren. In meiner Jugendzeit waren die Grenzen bewacht, Verbrecher eingesperrt und Haus- und Wohnungstüren offen. Damals ist niemand monatelang tot in einer versperrten Wohnung gelegen und die Gesellschaft war insgesamt sicherer und humaner.

Bei einer Gesamtbetrachtung der gesellschaftlichen Entwicklung wird man zum Ergebnis kommen, dass Einsparungen bei der Justiz und der Polizei nicht zu einer Erhöhung der Lebensqualität geführt haben und auch in wirtschaftlicher Sicht ein Paradebeispiel der Umweg-Unrentabilität sind.

Das staatliche Gewaltmonopol im praktischen Fall eines Einsatzes

Es kommt immer deutlicher hervor, dass der Staat zum Wohle von Straftätern nicht mehr den Schutz seiner Bürger gewährleistet. Ein exemplarisches Beispiel zeigt folgender Sachverhalt:

Im Frühjahr des Jahres 2005 beginnt Radovan B. das Café der Renate B. in Wien-Ottakring ab 23.30 Uhr zu demolieren. Die erste Polizeistreife trifft um 23.37 Uhr ein, hindert jedoch nicht den Täter an seinen Zerstörungshandlungen, sondern fordert Verstärkung an. Um 23.42 Uhr treffen zwei weitere Funkwagen ein. Sechs Polizisten verfügen über Dienstwaffe, Pfefferspray und Handschellen (Standardausrüstung), jedoch nicht über die Bereitschaft, wirksam einzuschreiten. Nach Eintreffen von vier WEGA-Beamten um 23.45 Uhr beginnen diese mit dem Anlegen der Schutzkleidung und einer Besprechung über die Einsatztaktik. Das Lokal ist mittlerweile total zertrümmert. Erst als Radovan B. herauskommt, um auch die Außenbe-

Die Kosten für die Behandlung von Verbrechenopfern sind wesentlich höher als Haftkosten.

Der Tod eines Entführungsopfers ist im Interesse des Wohlergehens des Entführers in Kauf zu nehmen.

leuchtung zu zerstören, wird er von den WEGA-Kräften überwältigt.

Im Strafverfahren wird Radovan B. wegen schwerer Sachbeschädigung verurteilt und Renate B. ein Ersatzbetrag von 48.902 Euro zugesprochen. Dieser ist jedoch bei Radovan B. nicht einbringlich. Daher wendet sich Renate B. an die Volksanwaltschaft. Diese kann das BM für Inneres nicht zu einer Entschädigungszahlung bewegen. Renate B. klagt deswegen in einem Amtshaftungsprozess den Betrag von 79.113,81 Euro ein. Sie wird in zwei Instanzen abgewiesen und ist wirtschaftlich ruiniert.²¹ Die Gerichte kamen zum Ergebnis, dass ein Einschreiten eine Notwehrsituation der Beamten und damit einen lebensgefährlichen Schusswaffengebrauch provoziert hätte. Da das Leben eines Menschen in der gesellschaftlichen Werteskala im Vergleich zu den Sachwerten der Renate B. höherwertig ist, war es daher rechtens, dass die Polizeibeamten die Zertrümmerung des Lokals nicht verhindert haben.²²

Damit wird klar, dass der Staat sein Gewaltmonopol nicht mehr wirksam zum Schutz des Eigentums seiner Bürger einsetzt. Dr. Thomas Piskernigg, ein Beamter der Volksanwaltschaft, hat in einem hervorragenden Beitrag („Zur Lage des staatlichen Gewaltmonopols“²³) die Probleme im Polizeibefugnisgesetz bzw. Notwehr-/Nothilfe recht herausgearbeitet und im Ergebnis auf einen Zwang zur Selbstjustiz hingewiesen, weil die Polizei in weitem Umfang entmachtet und in die Rolle eines passiven Zuschauers gedrängt wird. Die wirtschaftlich ruinierte Renate B. muss man zu den Opfern der Humanität hinzuzählen.

Menschenrechte wichtiger als Menschenleben?

Nicht nur das Vermögen wird vom Staat nicht mehr wirksam geschützt, sondern auch Menschenleben werden unter Berufung auf die Menschenrechte geopfert. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags ist nach der Entführung eines 5-jährigen Mädchens in ihrem Wohnort Machynlleth in Wales ein Verdächtiger gefasst worden. Nach einem Entführungsfall in Deutschland ist mittlerweile geklärt, dass der Tod des Mädchens in Kauf zu nehmen ist, wenn der Täter nicht

freiwillig dessen Aufenthaltsort bekannt gibt. Im Jahr 2002 hat der Jus-Student Magnus Gäfgen den Bankierssohn Jakob von Metzler entführt, ermordet und Lösegeld gefordert. Die Polizei ging davon aus, dass der Entführte noch lebte. Um den Aufenthaltsort des entführten Kindes zu erfahren, ließ Frankfurts Vize-Polizeichef Wolfgang Daschner dem Verdächtigen die Zufügung von Schmerzen androhen. Danach sagte der Täter die Wahrheit und die Polizei fand das tote Kind.

Daschner war sich der rechtsstaatlichen Fragwürdigkeit seines Vorgehens bewusst. Er fertigte darüber selbst einen Aktenvermerk an, der letztlich den Anlass zum Strafverfahren gegen ihn lieferte. Im Strafurteil wurde festgehalten, dass die Androhung von Schmerzen zur Erzwingung einer Aussage rechtswidrig sei. Nothilfe sei zu verwerfen, da in deren Verfolgung die Verletzung der Menschenwürde des Täters in Kauf genommen worden sei. Als strafmildernd wurde die ehrenwerte, verantwortungsbewusste Gesinnung zum Wohle des Tatopfers gewertet und Daschner zu einer milden Strafe (Geldstrafe auf Bewährung) verurteilt. Kritiker und Befürworter von Daschners Vorgehen haben sich in der Folge mit von beiden Seiten juristisch gut begründeten Argumenten zu Wort gemeldet, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden kann. Auch in Österreich wurde dieser Fall diskutiert und Pro- und Contra-Argumente gegenübergestellt. Rechtsanwalt Dr. Ägidius Horvatis (Salzburg) hat in diesem Fall die Androhung einer Folter als zulässige Nothilfe im Sinne von § 3 StGB angesehen, Dr. Roland Miklau (damals Sektionschef im BM für Justiz) hat auf das völkerrechtlich bindende absolute Folterverbot hingewiesen aber doch angemerkt, dass noch zusätzliche Überlegungen vom zuständigen Gericht anzustellen sind, um über eine Bestrafung von Daschner zu entscheiden.²⁴

Der Täter Gäfgen, der zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, hat sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gewandt. Der Gerichtshof stellte fest, dass der wirksame Schutz des Einzelnen vor Ermittlungsmethoden entgegen Artikel 3 es in der Regel erfordert, Beweismittel von einem Strafverfahren auszuschließen, die unter Verletzung dieses Artikels erlangt worden sind.²⁵ Es

21 Die Urteile wurden nicht veröffentlicht: LG für ZRS Wien vom 4. Juli 2007, 30 CG 9/06y, OLG Wien vom 19. März 2008, 14 R 19/08d ist rechtskräftig. Die außerordentliche Revision hat der OGH mit Beschluss vom 25. November 2008 mangels Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung (§ 502 Abs. 1 ZPO) zurückgewiesen.

22 Piskernigg hat die Frage aufgeworfen, wie das Urteil im Fall der Demolierung einer Synagoge oder einer Moschee ausgefallen wäre: „Hätte Justitia in einem solchen Fall ihre Augenbinde anbehalten?“

23 Juristische Blätter 2010, 137 ff.

24 Ausführlichere Argumente in den „Salzburger Nachrichten“ vom 14. Dezember 2004: „Über Notwehr und die Folter“.

25 Kammerurteil vom 30. Juni 2008, Urteil der Großen Kammer vom 1. Juni 2010 „Gäfgen gegen Deutschland“ (Beschwerde-Nr. 22978/05) mit elf zu sechs Stimmen: Verletzung von Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung), keine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren).

liegt eine Verletzung von Artikel 3 – Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung – vor. Durch ein neuerliches Geständnis hat Gäfgen jedoch ermöglicht, dass dieses als Beweismittel zu werten war. Interessant wäre der Ausgang dieses Falles gewesen, wenn Gäfgen dieses neuerliche Geständnis nicht abgelegt hätte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Würde eines Menschen (Entführers) laut EGMR schützenswerter ist als das Leben eines Menschen (Entführungsopfers).

Diese Werteordnung werden nur (juristisch) sehr gebildete Menschen verstehen. Ein Posting zu einem Bericht von „Spiegel Online“ vom 1. Juni 2010 bringt Unverständnis zum Ausdruck: „Ich verstehe eins nicht: Warum ist das Leben und Wohlergehen eines Mörders höher einzuschätzen als das seines Opfers?“

Die Erklärung der Befürworter: Die Menschenrechte sind absolut und unteilbar.

Beachtlich ist jedenfalls das Folterverbot gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.²⁶ Ebenso beachtlich ist der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte,²⁷ der völkerrechtlich verbindlich ist und im Artikel 7 ein solches Folterverbot vorsieht. Bemerkenswert ist aber, dass dieser Pakt seit nunmehr 33 Jahren nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde und daher Ansprüche aus diesem Pakt in Österreich nicht durchsetzbar sind. Auf diese Tatsache weist seit vielen Jahren mein ehemaliger Kollege DI Dr. Wolfgang Lederbauer hin.²⁸

Im Ergebnis bleibt: Entführungsoffer werden auch Opfer der Humanität.

Straffreiheit für Bauchtritte gegen Schwangere?

Im Wiener Straflandesgericht hat ein Prozess gegen einen Gewalttäter aus Wien-Favoriten (10. Bezirk) stattgefunden, der wegen gefährlicher (Mord-) Drohung gegen seine Ehefrau angeklagt war. Ein glatter Freispruch. Für den Richter war die Wortfolge „Ich bring dich um!“ unter Hinweis auf seine Jugendzeit in Wien-Simmering (11. Bezirk) lediglich eine milieubedingte Unmutsäußerung.

Die betroffene Ehefrau, die sich nur in Begleitung zur Verhandlung gewagt hat, hat mir nach dem Prozess erzählt, dass sie bereits wiederholt vom Ehemann krankenhaushausreif geprügelt wurde und

dieser nicht mit ernstzunehmenden Strafen rechnet. Zuletzt hat er ihr im hochschwangeren Zustand mehrmals gegen den Bauch getreten und das hat zum Tod des Ungeborenen geführt. Der Täter wurde nicht bestraft, weil bei ihr selbst keine Körperverletzung festgestellt werden konnte und Ungeborene bei gewöhnlichen Gewalttaten gegen eine Schwangere keinen Schutz durch die Rechtsordnung haben.

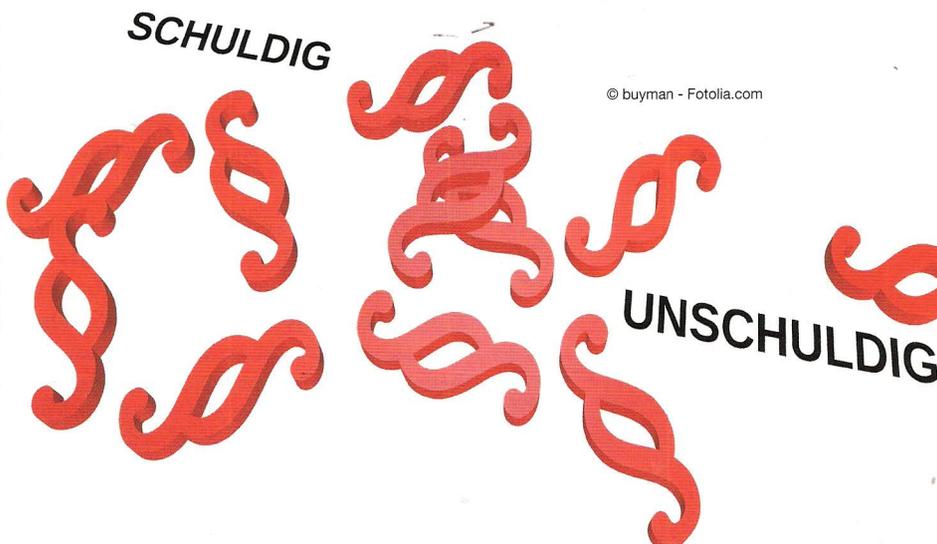
Gemäß § 98 StGB ist strafbar, wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, wobei fahrlässiges Handeln nicht expressis verbis zu bestrafen ist. § 7 StGB bestimmt, dass nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Misshandlungen durch Privatpersonen sind nach § 115 StGB als Beleidigung nur zu ahnden, wenn sie öffentlich begangen werden, und sind außerdem nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen (§ 117 StGB).

Die unbekanntenen Grenzen der Notwehr

Da der Staat weder das Leben noch das Vermögen seiner Bürger wirksam schützt, bleiben Überlegungen zum Selbstschutz. Dieser wird vom Staat auch empfohlen und soll am besten durch den Kauf aller möglichen Sicherheitseinrichtungen wahrgenommen werden. Dagegen wird abgeraten, sich gegen Verbrecher zu wehren.

Die Bestimmungen über die Notwehr sind im Detail weitgehend unbekannt. Konkret ist im § 3 StGB bestimmt:

(1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung,



26 BGBl. Nr. 492/1987.

27 BGBl. Nr. 591/1978.

28 <http://so-for-humanity.com2000.at/>



Im Wiener Straflandesgericht hat ein Prozess gegen einen Gewalttäter aus Wien-Favoriten stattgefunden, der wegen gefährlicher (Mord-)Drohung gegen seine Ehefrau angeklagt war. Ein glatter Freispruch. Für den Richter war die Wortfolge „Ich bring dich um!“ unter Hinweis auf seine Jugendzeit in Wien-Simmering lediglich eine milieubedingte Unmutsäußerung.

insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

Eine Einschränkung des Notwehrrechts ist durch das Verbot einer unangemessenen Verteidigung erfolgt. Die Notwehrermächtigung Privater geht nach praktisch einhelliger strafrechtlicher Lehre über die Befugnisse staatlicher Gefahrenabwehr in Notwehrsituationen in einem wesentlichen Punkt hinaus: Die Gefährdung des Lebens des Angreifers oder gar dessen Tötung ist nur Privaten gestattet. Die Grenze der lebensbeeinträchtigenden Verteidigung darf jedoch gemäß Art. 2 Abs. 1 MRK nicht beliebig in den Bagatellbereich verschoben werden.

Aufmerksame Leser werden erkennen, dass eine Notwehr bei lediglich geringem Nachteil nicht erlaubt ist. Der geringe Nachteil ist nicht definiert und daher Rechtsunsicherheit gegeben. Schon

über die Höhe eines Geldbetrags kann man streiten, weitgehend unklar bleibt jedoch, ob man sich gegen die zahlreichen Handy-Räuber wehren darf, wenn das Handy kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurde. Welchen Wert hat ein Sparbuch mit einer Einlage von 100.000 Euro, wenn das Lösungswort nicht bekannt ist, eine Kreditkarte, der Führerschein und andere Dokumente, ein Safe-, Wohnungs-, Kfz-Schlüssel usw.²⁹

Selbst als Jurist wage ich nicht zu beurteilen, was im Sinne des § 3 StGB ein geringer Nachteil ist.³⁰ Ich wage aber vorzuschlagen, dass die Politik die Rechtsunsicherheit im Interesse der Bürger beseitigt und diese Bagatellgrenze allenfalls nach gesetzlicher Ermächtigung per Verordnung festsetzt. Dann kann jeder Bürger nachlesen, welche Geld- und Vermögenswerte er sich ohne Notwehrrecht rauben lassen muss.³¹

Eine solche Festlegung der Bagatellgrenze wäre auch für Räuber interessant. Statt des klassischen „Geld oder Leben!“ könnte die Aufforderung eines gebildeten Räubers vielleicht lauten: „Gib mir 50 Euro! Ich weise dich darauf hin, dass dir gemäß § 3 StGB kein Recht zur Notwehr zusteht.“

Der zweite Teil dieses Artikels folgt in einer der nächsten Ausgaben.

²⁹ Meines Erachtens kann vom Bürger nicht erwartet werden, dass er die einschlägige Judikatur kennt.

³⁰ Vom Studium ist mir eine Wertgrenze von 1000 € im Gedächtnis, von mir bekannten Juristen wird diese mit 50 bis 100 Euro angegeben.

³¹ Ein Vergleich des Notwehrrechts mit dem anderer Staaten wäre wünschenswert, um auch bei Dienst- und Urlaubsreisen im Ausland das jeweilige Recht zur Notwehr zu kennen.